



Sehr geehrter Herr Aberer

Vaduz/Zürich 23.10.15

Vielen Dank für Ihre interessante Rückmeldung. Die Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters in Liechtenstein hat sich entschieden, den Antrag auf Eintragung ins Handelsregister vorläufig zurückzuziehen, ohne Verzicht auf nochmaligen Antrag. Die vierwöchige Frist reicht nicht aus, um die Einwände des Amtes zu prüfen, die Statuten zu überarbeiten und auch noch statutengemäss durch den Spaghettiplausch (die Mitgliederversammlung) zu verabschieden. Eine Überarbeitung der Statuten ist notwendig, zumindest da wir verabsäumt haben, die Zeichnungsrechte der Mitglieder des Vorstandsgremiums in den Statuten festzuhalten. Bedenkenswert erscheinen uns auch einige Einwände, die Sie in Ihrem Schreiben vom 28. September festgehalten haben.

Allerdings ergeben sich dabei auch einige Fragen, die wir zumindest teilweise klären möchten, bevor wir unsere Statuten im Detail anpassen und einen neuen Antrag stellen. Wir ersuchen Sie daher insbesondere zu unseren Ausführungen zu den Einwänden 1. lit. b und 3. um eine Stellungnahme.

#### **Zu 1. lit. a**

Nicht nur aus dem Zusammenhang, sondern bereits durch die Namensgebung wird deutlich, dass es sich bei der Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters (KdFSM) um keine christliche Konfession handelt. Die KdFSM unterscheidet sich auch von weiteren Konfessionen. Aus dieser Unterscheidung kann nur folgen, dass sich die KdFSM von diesen Konfessionen abgrenzt und sogar – sofern zwischen verschiedenen Religionsgemeinschaften Ausschlussgründe bestehen – die Glaubensinhalte anderer Konfessionen ablehnt. Da diese Unterscheidung eindeutig ist, besteht keine Verwechslungsgefahr beziehungsweise kann damit niemand getäuscht werden – was auch im Interesse der KdFSM liegt.

Im Übrigen vertritt die Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters eine andere Auffassung dazu, wie der Begriff «Kirche» im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet wird. Mit fortschreitender Säkularisierung haben sich im Christentum verankerte Institutionen von der – in Liechtenstein vorherrschenden – katholischen Kirche gelöst, ohne dass sich die Begriffe geändert haben. Das prominenteste Beispiel dürfte die Ehe sein. Es wird immer wieder ins Feld geführt, dass es eine Ehe gleichgeschlechtlicher Partner\_innen nicht geben könne, da die Ehe eindeutig nur für Mann und Frau vorgesehen sei. Dabei wird übersehen, dass sich die gesetzliche Ehe, wie sie im Ehegesetz umschrieben ist, deutlich von der katholischen Ehe unterscheidet. Eine wesentliche Komponente der katholischen Ehe – es muss bei den Heiratswilligen der Wille vorhanden sein, Kinder zu zeugen – wird bei der gesetzlichen Ehe nicht verlangt. Der Begriff «Ehe» ist mit dem Begriff der «katholischen Ehe» nicht gleichzusetzen, auch wenn in bestimmten Zusammenhängen klar zu erkennen ist, dass auf die katholische Ehe Bezug genommen wird. Ebenso verhält es sich mit dem Begriff der «Kirche». Mit der fortschreitenden religiösen Freiheit und mit der religiösen Vielfalt hat sich auch die Verwendung des Begriffs «Kirche» im allgemeinen Sprachgebrauch geändert. Darunter werden nicht nur christliche Konfessionen verstanden, sondern darüber hinaus auch andere Konfessionen – ein Begriff, der ebenfalls einmal christlichen Glaubensgemeinschaften vorbehalten war.

#### **Zu 1. lit. b**

Dass das Amt für Justiz von der Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters verlangt, was anderen Vereinen nicht auferlegt wurde, ist für die KdFSM nicht nachvollziehbar. In den verschiedensten Bereichen finden sich Beispiele von Vereinen in Liechtenstein, die weder im Namen noch in einem Zusatz als Verein gekennzeichnet werden und von denen etliche im Handelsregister eingetragen sind. (Beispiele: Liechtensteiner Fussballverband; Berufsverband Bildender Künstler/Innen



Liechtenstein; Krebshilfe Liechtenstein; Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz; Vaterländische Union.) Wenn es für diese Ungleichbehandlung keine nachvollziehbare Begründung gibt, wird mit zweierlei Mass gemessen was gleichbedeutend mit einer Diskriminierung ist, wogegen sich die KdFSM zur Wehr setzt. (Siehe dazu auch die Ausführungen zu 3.)

### **Zu 1. lit. c**

Weshalb das Amt für Justiz in der Abkürzung die Streichung der Präposition «in» nicht akzeptiert, ist für die Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters nicht nachvollziehbar. Denn in den meisten Abkürzungen werden Präpositionen weggelassen. Im Unterschied zu vielen anderen Vereinen erscheint es der KdFSM allerdings zweckmässig, aufgrund der Bedeutung der raumzeitlichen Verortung auch in der Abkürzung «Liechtenstein» ausgeschrieben zu verwenden. Das Amt führt leider nicht aus, auf welche Kürzungsregeln es sich bezieht beziehungsweise welche Kürzungsregeln anzuwenden sind.

Entscheidend wie bei verschiedenen anderen Punkten erscheint der KdFSM auch in diesem Punkt, dass die KdFSM nicht diskriminiert wird. Die Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein verwendet auf dem Deckblatt ihrer Statuten vom 1. April 2012 die kürzere Form «Evangelische Kirche Liechtenstein». Wenn das Deckblatt integrativer Bestandteil der Statuten ist, dürfte diese Abkürzung auch nicht den Anforderungen entsprechen.

Da für die Abkürzung neben den gesetzlichen Anforderungen weitere Kriterien von Bedeutung sind – insbesondere der Klang einer Abkürzung, der eben bei «KdFSM in Liechtenstein» nicht besonders gut passt – wäre es hilfreich, die Kürzungsregeln zu kennen. Beispielsweise wäre die Abkürzung «KdFSM FL» auch denkbar, wenn dies den Regeln entspricht.

### **Zu 2.**

Dass es unzulässig sein soll, in den Statuten auf das Religionsgemeinschaftengesetz zu verweisen, das die liechtensteinische Rechtsordnung (noch) nicht kennt, ist für die KdFSM nicht nachvollziehbar. Aus Sicht der KdFSM ist es unerheblich, auf welche Textform sich die Spezifizierung eines Begriffs in den Statuten bezieht – ob die Statuten beispielsweise auf einen wissenschaftlichen Text, einen Lexikoneintrag oder eben ein vom Landtag verabschiedetes Gesetz, das noch nicht in Kraft ist, verweisen, um zu verdeutlichen, in welchem Sinne ein Begriff zu verstehen ist. Der Text auf den sich die KdFSM bezieht, ist öffentlich zugänglich und somit ist auch nachvollziehbar, worauf sich die KdFSM bezieht. Darüber hinaus wird der Begriff der Religionsgemeinschaft im Religionsgemeinschaftengesetz überhaupt nicht bestimmt. Trotzdem wird die KdFSM diesen Einwand nochmals prüfen und allenfalls auf den Bericht und Antrag der Regierung verweisen.

### **Zu 3.**

Die KdFSM anerkennt den Einwand, dass ins Handelsregister nur die im PGR genannten Bezeichnungen eingetragen werden können und wird bei einem erneuten Antrag eine entsprechend angepasste Liste der Vorstandsmitglieder einreichen.

Aus Sicht der KdFSM ist aber eine Statutenänderung in dieser Hinsicht nicht notwendig. Es erscheint unerheblich, ob die Bezeichnungen der Organe, wie sie der Pastafarianismus kennt, den im Handelsregister einzutragenden Bezeichnungen vorangehen, wenn aus den Statuten ersichtlich ist, welche Funktionen diese Organe übernehmen.

Den privatrechtlichen Strukturen gehen die Strukturen einer Religionsgemeinschaft gewöhnlich voraus. Und die KdFSM vertritt die Ansicht, dass es nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann, in interne Angelegenheiten von Religionsgemeinschaften – wozu auch die Bezeichnung von Organen dieser Religionsgemeinschaft zählt – einzugreifen. Das wird beispielsweise bei der Evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein auch akzeptiert. In den oben bereits angeführten Statuten, die



im Übrigen als Gemeindeordnung bezeichnet werden, wird beispielsweise ebenfalls nicht der Begriff Vereinsversammlung verwendet, sondern der Begriff Kirchgemeindeversammlung. Weshalb von der Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters eine Bezeichnung von Organen entsprechend den Vorgaben des PGR verlangt wird, während bei der Evangelischen Kirche auch andere Bezeichnungen akzeptiert werden, ist für die KdFSM mit den vorliegenden Informationen nicht nachvollziehbar. Ohne eine nachvollziehbare Begründung ist eine solche Ungleichbehandlung aber als Diskriminierung zu werten und deshalb für die KdFSM inakzeptabel.

Wie bereits Punkt 1. lit. b zeigt auch dieser Einwand, dass der Antrag der Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters anders als andere Anträge behandelt wurde. Wenn das Amt bezüglich Namensgebung und Bezeichnung von Organen mittlerweile eine andere Praxis verfolgt oder sich die gesetzliche Grundlage geändert hat, ist dieses Vorgehen diskriminierend, wenn andere Vereine nicht die selben Auflagen erfüllen müssen – wenn also bei bestehenden Vereinen nicht schon durch den Namen Dritten gegenüber ersichtlich sein muss, um welche Rechtsform es sich handelt und in den Statuten die «internen» Bezeichnungen den «üblichen» Bezeichnungen hintanzustellen sind. Selbstverständlich kann dies mit einer Übergangsfrist geregelt werden. Es wäre auch als unfair zu beurteilen, wenn die bestehenden Vereine unverzüglich entsprechende Änderungen vornehmen müssten. Schliesslich haben diese nicht nur in eine Marke investiert, sondern auch ganz handfeste Investitionen getätigt. Dass eine solche Übergangsfrist besteht, ist der KdFSM jedoch nicht bekannt.

Wie einleitend erklärt, bitten wir Sie insbesondere zu den Ausführungen zu den Einwänden 1. lit b und 3. Stellung zu beziehen und würden uns auch über Anmerkungen zu den Ausführungen zu den anderen Einwänden freuen.

Freundliche Grüsse,

Moritz Rheinberger  
Fast Oberster Maccheroni